

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Klosterhof“

Nach § 142 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), hat der Gemeinderat der Gemeinde Baidt am 18.12.2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

- (1) In der Gemeinde Baidt wird das im Lageplan zur Abgrenzung des Sanierungsgebiets vom 30.08.2002 (Originalmaßstab 1:1000) dargestellte Gebiet als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

Maßgebend für die Abgrenzung des Sanierungsgebiets ist die im Lageplan gestrichelt dargestellte Abgrenzungslinie.

- (2) Der in Absatz 1 bezeichnete Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Er kann von jedermann bei der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung wird zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplans hinzugefügt.

- (3) Das in Absatz 1 festgelegte Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Klosterhof“.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152-156 BauGB) durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Baidt, den 19. Dezember 2002

Schaz, Bürgermeister

Ausgefertigt: 19. Dezember 2002

Ortsüblich bekannt gemacht: 10. Januar 2003